- 104. Inwieweit fonnen Besonderheiten des früheren landesrechtlichen Defertionsprozeffes nach &. 16 Biff. 6. 7. 8 bes Ginführungsgefeges aur C.B.D. neben ber letteren fortbefteben?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 7. April 1892 i. S. Fr. (Kl. u. Wiberbetl.) m. feine Chefrau (Befl. u. Widerfl.). Rep. VI. 9/92.
 - I. Landgericht Samburg.
 - II. Oberlandesgericht dafelbit.

Wiberklagend war in erfter Inftang beantragt, bem Rlager aufzuerlegen, die Betlagte innerhalb einer gerichtsseitig festzusependen Frift gur Fortsetzung bes ehelichen Lebens in einer angemeffenen Wohnung wieder bei fich aufzunehmen, im Entstehungsfalle aber den Rlager für einen boslichen Berlaffer feiner Chefrau zu erflaren und bie amifchen Barteien bestehende Ehe vom Bande au scheiben. Das Landgericht erließ barauf an den Rläger ben Befehl, Die Beklagte binnen vierzehn Tagen zur Fortsetzung des ehelichen Lebens in einer angemessenen Wohnung wieder bei sich aufzunehmen, und nach Absauf der erwähnten Frist ein bedingtes Teilurteil des folgenden Inhaltes: Die Beklagte habe noch einen Eid dahin zu leisten, daß sie sich nicht bewußt sei, dem Kläger begründete Veraulassung gegeben zu haben, sie zu verlassen, daß auch dieser Verlassung keine zwischen ihr und dem Kläger getroffene Verabredung zu Grunde liege; im Schwörungsfalle solle der Kläger für einen böslichen Verlasser seiner Ehefran erklärt und die zwischen den Parteien bestehende Ehe vom Bande geschieden werden; im entgegengesetzten Falle solle die Beklagte mit der erhobenen Widerklage abgewiesen werden. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berusung wurde als unbegründet zurückgewiesen, vom Reichsgerichte aber der Kevision des Klägers entsprochen.

Mus ben Grunden:

... "Mit Recht hat ... ber Kläger dem Berufungsgerichte ... eine Berletung bes &. 437 C.P.D. vorgeworfen, nach welchem auf einen richterlichen Eib nur nach freier Überzeugung bes Gerichtes mit Rudficht auf bas übrige konfrete Beweisergebnis zu erkennen ift. hier ist beshalb auf den Eid, und zwar nicht etwa birett auf einen Eid über das Widerklagefundament an sich, sondern über die Abwesenheit eines Schuldbewußtseins bei ber Wiberklägerin und einer Kollusion der Parteien erkannt, weil das Gericht, wie es in den Entscheibungsgrunden beißt, für feine Überzeugung von der Boslichkeit der Verlassung, auch wenn der Inhalt der bisherigen Verhand= lungen bafür schon mehr ober weniger schwerwiegende Anhaltspunkte biete, stets eines von Amts wegen zu forbernden Gibes bes klagenden Chegotten bedürfe, es fei benn, daß ausdrücklich andere Beweismittel für die Böslichkeit der Berlassung angeboten wären, und weil andererseits gegen den Beklagten, wenn er den richterlichen Befehl nicht befolge, porbehältlich bes bem Rlager noch aufzuerlegenden Gibes feststehe, daß er ein boslicher Berlaffer fei. Ronnte man biefe Prozedur unter ben Gesichtspuntt bringen, daß bie Ableistung eines folden Gibes von feiten bes verlaffenen Chegatten nun einmal nach dem hamburgischen materiellen Cherechte zu den Voraussehungen einer Scheidung wegen boslicher Verlaffung gebore, fo mochte die angefochtene Entscheidung fich rechtfertigen nach &. 16 Biff. 7 bes Einführungsgesetzes zur Civilprozegordnung, wonach die Vorschriften

bes burgerlichen Rechtes über bie Boraussenungen ber boslichen Berlaffung von ber Civilprozefordnung unberührt bleiben follten, und allenfalls auch nach &. 16 Biff. 8 baselbit, wonach basselbe gelten follte von ben Borichriften, nach benen eine bogliche Berlaffung nicht icon beshalb als festgeftellt angenommen werden barf, weil ber Beflagte bie in bem burgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rudtehrbefehle nicht befolgt hat; obwohl auch von diesem Standpunkte aus fich immer noch die Frage erheben wurde, ob benn die bom burgerlichen Rechte verlangte Gibesleiftung prozessualisch burch ein bebingtes Endurteil angeordnet werden burfe. Run ericheint aber bie Rotwendigfeit ber Gibesleiftung in ben Ausführungen bes Oberlandes= gerichtes feineswegs als ein Sat bes materiellen hamburgischen Cherechtes, sondern lediglich wie eine gesetliche Beweisregel, indem beim ausdrücklichen Anbieten anderer Beweismittel bas Erforbernis ber Eibesleiftung boch megfallen foll, und indem andererleits ichon megen ber Nichthefolgung bes Aufnahmebefehles bie bosliche Berlassung bis auf ben ber Biberflägerin aufzuerlegenben Gib feststehen foll. Damit liegt flar zu Tage, daß es fich nur um die Berübernahme eines Studes ber früheren hamburgischen Defertionsprozespragis in bas neue Prozefverfahren handelt, und in der That ift aus Baumeifter, Blide auf einzelne Gegenstände bes Samburgifden Rechts S. 86 fig., au ersehen, bak und wie sich in hamburg feit etwa vierzig bis fünfzig Jahren eine folche Bragis feftgeftellt hatte. Gine folche Ginmijdung bes älteren Prozefrechtes in basjenige ber Reichscivilprozeßordnung ist aber unzulässig; durch &. 16 Biff. 6 bes Einführungsgefetes jur Civilprozegordnung find nur die nach den Borfchriften des bürgerlichen Rechtes auf einseitigen Antrag eines Chegatten zu erlaffenden gerichtlichen Rückfehr-, Aufnahme- und Befferungsbefehle fowie bie nach bem burgerlichen Rechte als Borbebingung einer Ebescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln als im jegigen Brozefrechte noch fortbestehend anertannt, während in &. 16 Riff. 7 nur vom burgerlichen Rechte bie Rede ist, und &. 16 Biff. 8 bann noch eine bort jungdift als Boridrift bes burgerlichen Rechtes gebachte Beweißregel, aber teineswegs eine ber jest in Frage ftebenben, aufrecht erhält. Lon felbst versteht sich, daß gegenwärtig als Aushebungsgrund nicht die Annahme bes Oberlanbesgerichtes in Betracht fommt. bak es jedenfalls noch des der Beklagten auferlegten Gides bedürfe. ba durch diese Annahme der Kläger nicht beschwert ift, sondern nur die dem letzteren nachteilige Annahme, daß es nach Richtbefolgung des Aufnahmebefehles jedenfalls nur noch jenes Eides bedürfen könne, um den Grund der Widerklage als feststehend erscheinen zu lassen."...